

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor vom 03.03.2016 vom 18.08.2023	2
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor vom 03.03.2016 vom 18.08.2023	3
Verfahrenshinweis	4

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG
DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
FÜR DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG
HONORARPROFESSORIN/HONORARPROFESSOR VOM 03.03.2016
VOM 18.08.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30.06.2022 (GV.NRW. S. 780b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin/Honorarprofessor vom 03.03.2016 wird wie folgt geändert:

§8 Satz 1 wird geändert in:

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die / der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die / der Berechtigte altersbedingt aus dem aktiven Dienst-oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.05.2023

Düsseldorf, den 18.08.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG
DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
FÜR DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG
AUSSERPLANMÄSSIGE PROFESSORIN/AUSSERPLANMÄSSIGER PROFESSOR VOM 03.03.2016
VOM 18.08.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30.06.2022 (GV.NRW. S. 780b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor vom 03.03.2016 wird wie folgt geändert:

§7 Satz 1 wird geändert in:

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die/ der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die/der Berechtigte altersbedingt aus dem aktiven Dienst-oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.05.2023

Düsseldorf, den 18.08.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.